



1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

-  Grenze des zu ändernden Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BBauG)
-  Öffentl. Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Baugrenze
-  Sichtflächen die von der Bebauung oder Bewuchs über 0,80 m über OK Straße freizuhalten sind
-  Zwingend: Erdgeschoss mit Satteldach, Dachneigung 36°-40°, max. Traufhöhe 3,60 m
- MI** Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- SD** Satteldach
- 36°-40°** Dachneigung
- 04** Grundflächenzahl
- 05** Geschossflächenzahl
-  Hauptfirstrichtung

1.2 Für die Hinweise

-  Vorh. Wohngebäude
-  Vorh. Nebengebäude
-  Besteh. Grundstücksgrenzen
-  Höhengichtlinien
-  Flurstücksnummern

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

-  Vorgeschlagene Teilung der Grundstücke
- 1.3.1 Wer Bodenaltertümer auffindet ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim LRA Schweinfurt oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 u. 9 Denkmalschutzgesetz).

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 2.1 Das Baugebiet wird als Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.
- 2.2 Die Mindestgröße der auf dem Grundstück Flur-Nr. 1213/1 gepl. Bauplatze wird mit 380,- qm festgesetzt.
- 2.3 Sonst gelten weiterhin die Textfestsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes der Gemeinde Poppenhausen für das Baugebiet "Vor dem Bauholz" im GT Kützberg in der Fassung vom 15.06.1974.
- 2.4 Den Bauwerbern werden vor Baubeginn Schürfruben zur Erkundung des Grundwasserstandes empfohlen.
- 2.5 Dachgeschosse, die nach den Bestimmungen der Bayer. Bauordnung Vollgeschosse sind, bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse außer Betracht.

(DACHGASSE MIT BEFEHUNG ZUGELASSEN BV.NR. 949/85)

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2a Abs. 6 Satz 1 BBauG vom 6. JUNI 1985 bis 7. JUNI 1985 im Rathaus in Poppenhausen öffentlich ausgelegt.
Poppenhausen, den 5. JULI 1985



Stall
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Poppenhausen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 24. JUNI 1985 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
Poppenhausen, den 5. JULI 1985



Stall
1. Bürgermeister

Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Schweinfurt
Die Bebauungsplanänderung ist gem. § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 13.09.1985 Nr. 5.3 - 68 - 17/3 genehmigt worden.



Schweinfurt, 13.09.1985
Landratsamt
I. A. *Ma*
M a i n k a, Oberregierungsrat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 20. Sept. 1985 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Poppenhausen, Nr. 35/85 bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht in dem Rathaus in Poppenhausen während der Dienststunden bereit liegt (§ 12 Satz 1 u. 2 BBauG). Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich geworden.



Poppenhausen, den 23. SEP. 1985
Stall
1. Bürgermeister

ÄNDERUNG NR. 7 DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES DER GEMEINDE POPPENHAUSEN LKR. SCHWEINFURT FÜR DAS BAUGEBIET VOR DEM BAUHOLOZ IM GT. KÜTZBERG

M.1:1000
AUFGESTELLT DEN 17.09.1984
GEÄNDERT DEN 21.02.1985
GEÄNDERT DEN 22.04.1985
VERZEICHNIS DER ARCHITECTENKAMMER BAYERN
43 184
Michael Pettineis Partner
8785 Oerlenbach, Bergstr. 4
Telefon 09725/9488